

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom: 19.09.2001

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs.GemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha am 19.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

1.Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Königswartha erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Königswartha an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gemeindegebiet Königswartha in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme an dem Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung,
3. Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen und Schaustellung ähnlicher Art.
4. Catcher-, Ringkampf- oder Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbegemäß ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereit gehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte, Dart und andere ähnliche Sportspielgeräte.

2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. bis 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durch geführt werden,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 7 dieser Satzung angegeben worden ist,
4. Spieleinrichtungen für anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach Roheinnahmen erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung vom Kauf von Eintrittskarten oder diesen der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist. Neben der Kartensteuer wird weder eine Pauschalsteuer noch eine Steuer nach Roheinnahme erhoben, es sei denn, es handelt sich um einen Steuergegenstand nach § 2 Abs.1 Nr.1.
- (3) Nach Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer und der Kartensteuer nicht gegeben sind.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs.1 Nr.1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in der Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 5 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 11 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 11, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt – Steuerarten

A Kartensteuer

§ 8 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
- (2) Entgelt ist die Gesamtvergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem in auf der Karte angegebenen Preis oder dem Entgelt Beträge für Speisen und oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Acht zu lassen.

§ 9 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltungen kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Zum Zwecke der Kontrolle ist dem Gemeindebediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.
- (3) Der Verantwortliche hat der Gemeindeverwaltung spätestens 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten, sind 3 Monate aufzubewahren und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wird gegen diese Nachweis - oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, ist die Gemeinde berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.
- (5) Die Gemeinde kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohen Aufwand, Ausnahmen von den Absätzen 1 – 4 zulassen.

§ 10 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:
 1. Bei Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 20 v.H.
 2. In allen anderen Fällen von Nr. 3 und in den Fällen von Nr. 4 10 v.H. des Entgeltes.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag andere Abrechnungszeiträume, längstens bis zu einem Monat, zulassen.
- (3) Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

B Pauschalsteuer

§ 11 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
 1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafès oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR
 - b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei

	oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit	50,00 EUR
c)	ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EUR

2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen den Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 110,00 EUR

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb von 5 Werktagen mitgeteilt wird.

§ 12 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die Voraussetzung für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:
Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Fläche, nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten, u.ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei den in § 2 Abs. 1 und 3 bezeichneten Veranstaltungen 5 EUR, je angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.
- (4) Die Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

C Steuer nach Roheinnahme

§ 13 Steuer nach Roheinnahme

Für die Steuer nach Roheinnahme (§ 5 Abs. 3) gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeitig gültigen Fassung handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeitig gültigen Fassung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Königswartha vom 19.04.2000 außer Kraft.

Königswartha am 19.09.2001
Gemeinde Königswartha

Paschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.